

§ 7

öffentliche Bekanntmachung von Bestrafungen

(1) Das Gericht kann bei jeder Bestrafung die öffentliche Bekanntmachung anordnen, wenn sie zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung, zur Einwirkung auf andere Bürger und zur Aufklärung der Bevölkerung geboten ist.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Kosten des Verurteilten. Die Art und Weise der Bekanntmachung bestimmt das Gericht.

Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 8

(1) Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, aber wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers nicht gefährlich ist.

(2) Die Bestrafung einer solchen Handlung als Übertretung wird dadurch nicht berührt.

§ 9

Eine Bestrafung erfolgt nicht,

1. wenn zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens die Tat nicht mehr als gesellschaftsgefährlich anzusehen ist,

oder

2. wenn nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzmäßigkeit achten wird.

§ 10

Umwandlung von Geldstrafen

ä 29 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(1) Kann eine Geldstrafe deshalb nicht vollstreckt werden, weil sich der Verurteilte böswillig seiner Verpflichtung entzieht, so ist sie durch Beschluß des Gerichts in eine Gefängnisstrafe, bei Übertretungen in Haft umzuwandeln. Diese ist nach vollen Wochen zu bemessen und beträgt mindestens eine Woche.

(2) Wurde die Geldstrafe neben einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ausgesprochen, so darf die umgewandelte Strafe nicht von längerer Dauer sein als die erkannte Hauptstrafe und höchstens ein Jahr betragen. Sie kann aber zusammen mit dieser die gesetzliche Höchstgrenze der betreffenden Freiheitsstrafe überschreiten.“

§ 11

§ 27 b des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

§ 12

(1) § 31 des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund bisheriger Verurteilungen nach § 31 des Strafgesetzbuches eingetretenen Folgen erlöschen.

Zweiter Teil**Ergänzung zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches****Erster Abschnitt****Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe**

§ 13

Staatsverrat

Wer es unternimmt,

1. die verfassungsmäßige Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen,
2. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit des Präsidenten der Republik, der Volkskammer oder der Länderkammer oder des Ministerrates oder ihrer Präsidien oder eines ihrer Mitglieder unmöglich zu machen oder zu behindern,
3. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen,

wird wegen Staatsverrates mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und Vermögensentziehung bestraft.

§ 14

Spionage

Wer es unternimmt, Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten sind, an andere Staaten oder deren Vertreter, an Organisationen oder Gruppen, die einen Kampf gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker führen, oder deren Vertreter oder Helfer auszuliefern oder zu verraten, wird wegen Spionage mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft; auf Vermögensentziehung kann erkannt werden.

§ 15

Sammlung von Nachrichten

Wer Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit der in § 14 genannten Stellen oder Personen zu unterstützen, für sie sammelt oder ihnen übermittelt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 16

Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen

Wer zu den in* § 14 genannten Stellen oder Personen in Kenntnis ihrer gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere friedliebende Völker gerichteten Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§ 17

Staatsgefährdende Gewaltakte

Wer es unternimmt, durch Gewaltakte oder durch Drohung mit Gewaltakten die Bevölkerung in Furcht und Schrecken zu versetzen, um Unsicherheit zu verbreiten und das Vertrauen zur Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erschüttern, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.